

249 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (213 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

Während des Zweiten Weltkrieges wurde im Zuge des Ausbaues eines Straßennetzes rund um den Obersalzberg unter anderem auch der Bau der Roßfeldstraße, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, geplant und begonnen. Die Roßfeldstraße ist von der Bundesrepublik Deutschland als Bundesprivatstraße gebaut worden und ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Straße führt von der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich und wieder zurück und die Staatsgrenze verläuft auf einer Länge von etwa 700 m auf der Straße selbst. Unter diesen Umständen war es notwendig, in einem besonderen Vertrag alle Rechtsangelegenheiten bezüglich des Durchgangsverkehrs auf dieser Straße zu regeln. Eine österreichische und eine deutsche Regierungsdelegation haben zu diesem Zwecke in drei Tagungen (Innsbruck, München und Salzburg) den Vertragstext erarbeitet.

Der vorliegende Vertrag, dem ein Schlußprotokoll angeschlossen ist, ist in einigen Be-

stimmungen gesetzändernd; er darf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1966 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße samt Schlußprotokoll (213 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 16. November 1966

Dr. Bassetti
Berichterstatler

Mitterer
Obmann